



4

REVIDIRTE
GENERAL-
DETAXATIONEN
PRINCIPIA
der
Schlesischen Landschaften.

REVIDERE
GENERAL
DETAXATIONE
PRINCIPIA
DE
Ephemeris Landesherrn.





Nachdem die im Jahr 1770 durch die damalige General-Landtags-Versammlung entworfene Allgemeine Detaxations-Principia der Schlesischen Landschaften an verschiedenen Orten nicht allerdings hinlänglich determinirt befunden worden sind, um nicht hier und da zu einem oder dem andern Mißverständniß Anlaß zu geben; so ist die Haupt-Landschafts-Commission zuvörderst bemüht gewesen, alle und jede hierher gehörige Bemerkungen, Erinnerungen und Vorschläge, welche derselben nur bekannt geworden sind, sorgfältig zu sammeln: solche hat man hiernächst sämtlichen Landschafts-Systemaribus zur nähern Prüfung mitgetheilt, und es sind endlich auf der diesjährigen mit Königl. Allerhöchster Genehmigung gehaltenen abermaligen General-Landtags-Versammlung von Endes unterschriebenen anhero depurirten Fürstenthums-Directoribus und Landes-Ältesten allgemeine Conclusa darüber abgefaßt, nach derselben Maassgabe auch diese General-Detaxations-Principia auf nachstehende Weise nummehro genauer bestimmt worden:

§. 1.

Wenn ein Gut landschaftlich abgeschätzt werden soll; so müssen Taxatores zuvörderst eine umständliche Beschreibung desselben nach seiner Lage, nach seinen Gränzen und sonstigen äusseren Verhältnissen, welche nur einigen Einfluß auf einen bößern oder niedriger anzunehmenden Verwendungsverth derselben haben können, z. E. ob es Ueberschyemmungen blos gestellt sey, u. d. gl. vorausschicken.

§. 2.

Sodann müssen die Wohn- und Wirtschafts-Gebäude in Augenschein genommen, und gleichgestalt nach ihrer Lage, nach ihrer Bauart (ob sie nemlich mastig sind, oder nicht), nach ihrer Beschaffenheit (ob sie nemlich ganz oder zum Theil in gutem oder schlechten Bauhand sich befinden), wie auch nach andern dabei etwa vorkommenden Umständen, beschrieben werden.

§. 3.

Hierauf wendet man sich zu den speciellen Wirtschafts-Rubriquen, unter welchen zuvörderst die vom Ackerbau und Saerwerk vor die Hand genommen wird.

§. 4.

Alhier wird gleichgestalt generaliter die Beschaffenheit der Felder, sowohl nach ihrer innern Qualität, als auch nach ihrer zeitlichen Bewirtschaftung

Tit. I.
Ackerbau und
Säerwert.

tung (ob sie z. E. gehörig im Dünger gehalten worden sind, oder nicht ic) untersucht und genau beschreiben.

§. 5.

Demnächst geht man ad specialia, und zwar zunächst auf die eigentlichen Geradesorten, nemlich Weizen, Roggen, Gerste und Hafer.

§. 6.

Die von einer jeglichen dieser Geradesorten als jährliche Ausfaat anzunehmende Scheffelzahl muß durch mehrjährige, und an Orten wo die Acker nach der gemeinen Art in drei Felder eingetheilt sind, zum wenigsten durch sechsjährige Saat-Register und Kreis-Stärke verificirt seyn, und nach einem Durchschnitt bestimmt werden. Das auf solche Weise herausgebrachte Quantum hält man mit den Aussagen der verordneten Kreis- und anderer auf einem Gut vorhandenen alten Leute zusammen, läßt dasselbe auch allenfalls durch den Producenten selbst endlich bestärken.

§. 7.

In Orten, wo seit acht bis zwölf Jahren die Acker in mehrere oder weniger, als drei Felder abgetheilt gewesen sind, kann der rüchliche Befund der nach dem Durchschnitt jährlich gemachten, und auf die in dem vorstehenden §. 5. an die Hand gegebene Art verificirten Ausfaat zum Grund des Anschlags genommen werden: Wo aber eine dergleichen Abtheilung der Acker nur erst seit einer geringen Anzahl von Jahren eingeführt ist, dabeist muß zunächst eruiert werden, wie viel vorthem, als die Abtheilung der Acker in drei Felder amoh subsistirt hat, ausgefiet worden sey: alsdenn wird die ebenmals gemachte mit der gegenwärtigen Befunde Ausfaat gegen einander gehalten, und die niedrigste von beiden ad taxam gebracht.

§. 8.

In Ermanglung anderer Hülfsmittel zur gründlichen Eruiertung einer mit Sicherheit anzunehmenden Ausfaat, muß man zur Ausmessung der Felder seine Zuflucht nehmen. Diese Ausmessung geschieht nach dem Ebleischen Feld-Maas von Stangen, 47 1/2 Preussische Ellen, deren ein Ebleisches Morgen 300 Quadrat Stangen enthält. Bei irregularitäten resultirenden Feldern kann solche Vermessung durch die im Kreis vorhandene geschworene Kreis-Taxatores, oder durch drei benachbarte Gerichte, die ad hunc actum besonders verordnet worden sind, vorgenommen werden; bei krummlinigten und irregularitäten Flächen aber muß man der Assistenten eines gleichfalls zu verordnenden in arte periti sich bedienen, um nicht einen unrichtigen Flächen-Inhalt zur Bestimmung der Ausfaat anzunehmen.

§. 9.

Die folcheregestalt richtig vermessene Felder werden von einem jeden der anwesenden drei Kreis-Taxatorum, oder benachbarten Gerichten beiderseits, Stück für Stück, in Augenschein genommen, und nach ihrer innern Qualität beurtheilt, ob nemlich der Boden von guter, mittlerer oder schlechterer Beschaffenheit sey, und also nach dieser seiner verschiedenen Beschaffenheit eine dickere, oder dünnere Ausfaat erfordere: Von den auf solche Art gefälleten Arbitris dieser Leute, über den für ein jegliches Feldstück erforderlichen Saamen-Ausfall, wird das Durchschnitts-Quantum, nachdem dasselbe zunächst amoh mit den Aussagen der ordinairten Kreis- und anderer Leute, welche Befesthaft davon haben können, gegen einander gehalten worden ist, pro basi angenommen. Ubrigens rechnet man für Boden, welcher eine Ausfaat von mittlerer Stärke erfordert, auf Land von einem Ebleischen Morgen, zwei Scheffel Korn.

§. 10.

In Ansehung des von der eruierten Ausfaat anzunehmenden Körner-Trags wird das gegenwärtige Catastrum zum Grund gelegt, dergestalt, daß solches regulariter nicht überstiegen werden darf.

§. 11.

Wenn jedoch ein Besitzer durch sechs- oder mehrjährige Rechnungen nachzuweisen vermag, daß er zwar wegen der seit dieser Zeit eingeführten Dünnern

der Schlesiſchen Landſchaften.

5

nen Saat weniger ausſäe, als das gegenwärtige Cataſtrum beſagt, dagegen aber auch eben um deswillen einen höhern als den cataſtrirten Körner-Ertrag habe; ſo kann das Cataſtrum beydes bey Beſtimmung der Ausſaat und des Körner-Ertrags zum Grunde genommen werden.

§. 12.

Inzwiſchen müſſen Taxatores in ſolchen Fällen niemals ſchlechterdings bey demjenigen ſtehen bleiben, was das Cataſtrum angebt, ſondern leſteres muß ſorgfältig mit den vorhandenen Wirthſchafts-Rechnungen conferirt, oder in deren Ermangelung, ſowohl die wirthliche Einkünfte, als der davon gemachte Ausbruſch, auf andere Weiſe, z. E. durch endliche Vernehmung der Unterthanen, der Wirthſchafts-Bedienten, des Befindes u. ſo genau als möglich eruiert werden.

§. 13.

Findet ſich alsdann bey Gegeneinanderhaltung des wirthlichen mit dem cataſtrirten Ausbruſch, daß erſtere gerinnat ſey, als leſterer; ſo muß man von dem Cataſtro gänglich abgehen, und ſowohl die wirthlich gemachte Ausſaat, als auch den davon erhaltenen Körner-Ertrag nach einer ſechsjährigen Fraction zum Anſchlag nehmen: Wobey es jedoch immer noch bey dem Principlo verbleib, daß das Cataſtrum im Ganzen nicht überſtiegen werden kann.

§. 14.

Da aber gleichwohl Fälle möglich ſind, wo die innere Qualität des Bodens durch eine anhaltende gute Bewirthſchaftung merklich verbessert, und alſo der Körner-Ertrag auf eine weſentliche, beſtändig fortdauernde und nicht blos temporelle Art erhöht worden iſt; ſo kann in dergleichen Fällen, wenn Jemand durch ſechsjährige Rechnungen nachweiſt, daß er von dieſer oder jener Getraide-Sorte ſo und ſo viel Kern über das Cataſtrum gewonnen habe, ihm alsdann die Hälfte dieſes das gegenwärtige Cataſtrum überſteigenden Körner-Ertrags von der wirthlich gemachten Ausſaat angeſchlagen werden.

§. 15.

Indeſſen wird Vorſtehendes nicht als die Regel, oder als ein ſchlechterdings nothwendig anzunehmendes Principium feſtgeſetzt, ſondern einem jeglichen Syſtem bleibt frey geſaſſen, ſich zu beſtimmen, ob und in wie fern es von dieſem Grundſatz Gebrauch machen, oder ſimpliſcher bey dem Cataſtro ſtehen bleiben wolle.

§. 16.

Ueberhaupt aber muß bey Veranſchlagung der Getraide-Nutzungs-Rutrique einig und allein auf den gehörig eruierten wirthlichen Beſtand des Körner-Ertrags geſehen, niemals aber darf ein bloß möglicher Ertrag von beſſer gedungenen Meſſen mit Abzug der erforderlichen Dinguungs-Koſten in Rechnung genommen werden.

§. 17.

Ferner müſſen auch Detaxatores, um nicht auf den Grund der ihnen etwa vorgelegten Rechnungen, Saat-Regiſter, Kerbeſtücke u. d. gl. entweder eine allzuſtarke Ausſaat, oder einen allzuhohen Körner-Ertrag ad taxam zu nehmen, jedesmal genaue Erkundigung einziehen, ob nicht das zu detaxirende Dominium einige fremde Grundſtücke, z. E. Pfarr-Wiedmuthen u. d. gl. poſtweiſe in Beſtand, oder ſonſten unter ſeiner Administration habe: Hierbey iſt nicht minder der Fall zu rechnen, wenn Dominia Grundſtücke an ſich gezogen haben, welche nicht einer und eben deſſelben Jurisdiction mit dem übrigen Fundo untergeben ſind, als in Anſehung welcher eben ſo wie ratione der zuerſt erwähnten fremden Grundſtücke, die darauf zu machende Ausſaat und der davon zu gewinnende Ertrag, ſo wie überhaupt alle und jede Benutzung deſſelben, ganz und gar nicht in computum gezogen werden darf.

§. 18.

Hat Jemand durch Ausroednung von Sümpfen, Nöhdung von Wäldern &c. ſeit der Zeit des aufgenommenen Cataſtri wirthliches neues Land gemacht; ſo wird ſolches beſonders angeſchlagen, und die Ausſaat darauf nach dem ausſchlägigen Rechnungen eruierten effectiven Beſtand, der Körner-Ertrag aber
D nach

nach dem Catastral-Anschlag der übrigen Felber gerechnet: Es wäre dann, daß eine sehr merkliche Differenz des Bodens vorwaltete, wo man alsdenn ratione des anjuehmenden Körner- Ertrags gleichergestalt zu sechsjährigen Rechnungen recurriren müßte.

§. 19.

Jedoch muß bey einer auf solche Weise vermehrten Ausfaat sorgfältig erwogen werden, ob nicht andere Rubriquen einen Abgang an ihrem Nutzens-Ertrag dadurch erleiden, und ob es daher nicht zuträglich sey, das sogenannte neue Land wiederum als Furung oder Wieserwachs zu benutzen, oder auch Hely darauf wachsen zu lassen.

§. 20.

Von dem auf vorstehende Weise eruirten Ausbruch, Quanto müssen abgezogen werden:

- 1) die erforderliche Ausfaat, und solche zwar jedesmal, und ohne allen Unterschied der Fälle, nach dem effectiven Befund.
- 2) weil Mandel und Hebe der Dresche Körner bey dem Catastro bereits abgezogen sind; so kommen solche in feinen besondern Decourt.

Wenn jedoch in dem Fall des §. 14. über den Catastral-Ertrag hinausgegangen werden ist; so versteht es sich von selbst, daß bey dem zu s'chem Ende eruirten Rechnungs-Ausweis auch Mandel und Hebe davon abgezogen werden müssen:

Eben so aber an einigen Orten die Mandel und Hebe bey dem Catastro nicht in Abzug gebracht worden seyn; so müssen solche allerdings von den eruirten Ertrags-Körnern besonders abgezogen werden:

- Wie dann endlich auch an Orten, wo die Körner, oder andere Arten besser in der Aende und bey dem Dreschen gar keine Mandel noch Hebe in natura bekommen, dasjenige, was denselben Statt dessen an Getraide zu Bede, oder an Ruchen-Speise, baarem Gelde &c. gereicht wird, so wie nicht minder dasjenige, was hier oder da neben der gewöhnlichen Mandel und Hebe, es sey an Geld oder Speise &c. nach verabfolgt wird, ein jegliches suo loco in Ausgabe gebracht werden muß.
- 3) die sogenannte Bedderey, welche entweder aus den Speise-Resisten, Wirtschafts-Rechnungen, dem Urbario, oder durch endliche Vernehmung des Gesindes und der Wirtschaft's Bedienten eruirt wird.
 - 4) die zu entrichtenden Depuante der wirklich vorhandenen Wirtschaft's Bedienten, weßin dann auch die Schäfer und Vieh-Wachter gehören, das Schürf-Getraide, der Decem, Maldraten, Heyos-Getraide u. d. gl. woben insbesondere der Decem ohne Rücksicht auf die Relation des jeweiligen Besitzers eines Gutes, und ob der Decem wirklich präsent werde oder nicht, allemal in Abzug gebracht werden muß.
 - 5) das zu anderen Wirtschaft's-Verdurfen, z. E. zur Unterhaltung der Pferde und sonstigen etwa erforderliche Getraide &c. nach dem wirklichen Befund.

§. 21.

Nach Abzug aller dieser Erfordernisse erzieht sich das zum Verkauf übrig verbleibende Quantum, welchem sodann das Zins-Getraide der Untertanen, auch Mühlen-Zins u. d. gl. mit beyzurechnen ist.

§. 22.

Ratione der Anschlags-Preise kommt es auf die Bestimmungen an, welche ein jeder Kreis nach seiner Lage und besondern Verhältnissen mit Bewilligung des Fürstenthums-Collegii und Approbation des General-Landtags oder Enacti-Ausschusses für sich adoptirt hat. Indessen wird hiermit festgesetzt, daß weißer Weizen nicht über 52 ggl. nicht unter 30 ggl.

gelber Weizen	„	„	46	„	„	30
Korn	„	„	32	„	„	24
Gerste	„	„	26	„	„	16
Hafer	„	„	18	„	„	12

angeschlagt werden soll.

Wo aber die Bauern den ſämmtlichen Getraide- u. Zuwachs ebneitgedrückt aus dem Lande ins Gebirge zu verführen ſchuldig ſind, daſelbſt kam der Anſchlags-Preis des Korns bis auf 36 ſol.

der Gerſte „ „ 30 „
und des Hafers „ „ 20 „ erhöht werden.

Auch kann mit dieſem Preis für den Gebirgs-Hafer, weß derſelbe von beſonders guter Qualität zu ſeyn pflegt, ebenfalls bis auf 20 ſol. gegangen werden.

§. 23.

Wenn die Müller Kleen und Steinnehl in natura zu zinsen ſchuldig, und dieſe Naturalien nicht etwa den Vieh-Wädhren zur Verſutterung angewieſen ſind; ſo kann für den Scheffel Kleen der vierte Theil, und für einen Scheffel Steinnehl der ſechſte Theil des angenehmen Korn-Preiſes zum Anſchlag gebracht werden.

§. 24.

Anſtand die Sommerfrüchte, ſo muß

1) den den Erben die Ausfaat durch eine mehrjährige Fraction eruiert, und es kann der Ertrag, ſo wie der Preis, dem Roggen, bewandten Umſtänden nach, auch wohl dem Weizen, gleich gerechnet werden, welche letztere Beſtimmung den Fürſtenthums-Collegis, einem jeden für die Creier ſeines Systems näher ſelbzuſehen überlaſſen bleibt.

§. 25.

2) Gleichergelt wird auch die Wicken-Ausfaat aus einer mehrjährigen Rechnungs-Fraction eruiert, und in ſo fern ſolche nicht bloß zum Abgrafen geſeet worden ſind, der Preis ſowohl, als der Ertrag derſelben dem Roggen, bewandten Umſtänden nach, aber, auch nur der Gerſte gleich angenehm: Uebrigens rechnet man auf Land von einem Scheffel Korn-Ausfaat zwey bis drey Viertel Wicken zur Ausfaat.

§. 26.

3) Von der nach einem Durchſchnitt aus mehrjährigen Rechnungen jährlich gemachten Hirſen-Ausfaat werden in der Regel 2 Körn als Ertrag angenommen, und an Orten, wo der Hirſen ins Sommerfeld geſeet wird, mithin von der Sommerfaat abgezogen werden muß, rechnet man für eine Meße Hirſen ſo viel Land, als zu 1 Gerſten erforderlich iſt. Den anzunehmenden Scheffel-Preis nach Unterſchied der Umſtände für einzelne Creier zu beſtimmen, bleibt den Fürſtenthums-Collegis überlaſſen.

In Gegenden, wo der Hirſen-Anbau wegen ſeiner gewöhnlichen Unrentlichkeit, als eine ſehr beträchtliche Nützungskubrique getrieben wird, können die Fürſtenthums-Collegia den durch 6 bis 12jährige Rechnungen erwieſenen höhern Ertrag zum Anſchlag paſſiren laſſen. Auch iſt Syſtematiſch und Creieren ſolcher Gegenden, wo der Hirſen nur ſelten zu gerathen und daher auch wenig angebaut zu werden pflegt, unbenommen, die Nützung von der Hirſen-Ausfaat gänzlich aus ihren Taxen hinwegzuſaſſen.

§. 27.

4) Heydekorner rechnet man zwey Viertel Ausfaat auf Land von einem Scheffel Hafer-Ausfaat. Sowohl den Körner-Ertrag, als auch den anzunehmenden Scheffel-Preis, nach Verſchiedenheit der Gegenden, des Bodens und der innern Güte des Heydekorner, welches daſelbſt erbauet zu werden pflegt, für einen rechtlichen Creis ſelbzuſehen, wird den Syſtematiſch überlaſſen.

§. 28.

5) Die Nützung von Reut, Rüben und Tarroffeln wird nach dem Durchſchnitt aus ſechsjährigen Rechnungen beſtimmt: Von abgängigen Redyminaen muß durch endliche Abhöring der Wirthſchafts Bedienten ic. ſo gut als möglich eruiert werden, wie viel dieſe Kubriken durch mehrere Jahre eingetragen haben. Inbeſondere aber darf in der Regel für erzielte ſogenannte Waſſer-Rüben nicht in Anſchlag gebracht werden, ſondern ſolche ſind, als zur Conſumation erforderlich, auszuſehen, es wäre
B 2 dam,

dann, daß Jemand den Anbau von Wasser- Rübden zum vorküßlichen Verkauf, als eine ordentliche Einnahme-Mohrtique zu exerciren, durch sechs-ährige Rechnungen, woraus solchenfalls der Durchschnitt anzunehmen ist, nachweisen könnte. Inner- und Ober-Röbdruben werden dem Kraut berechnet. Der Saft-Preis der Kartoffeln darf nicht höher, als zum vierten Theil des Korn-Preises angenommen werden.

§. 29.

- 6) Im Lein wird die Ausfaat gleichgestalt durch eine sechs-ährige Rechnungs-Fraction bestimmt. In reiner Nutzung kann der Scheffel nicht unter 8, und nicht über 20 Niblr. gerechnet werden. Wo derselbe ins Sommerfeld gehet wird, ist der dazu erforderliche Platz von der Sommerfaat abzuziehen. Wie viel Acker aber zu einem Scheffel Leinfaamen erforderlich sey, solches bleibt, wegen der differentiellen Eies Art, einem jeßlichen System für sich schließigen, überlassen. Ob nun zwar auf solche Weise die Flachs-Nutzung generaliter nach der Scheffeljahl des ausgefäeten Leinfaamens bestimmt wird: so haben jedoch Taxatores in casu specifico darauf zu sehen, ob das Jäten, Brechen ic. des Flachs durch die Unterthanen ohnegeldlich verrichtet, oder ob dafür ein besonderes Lohn von der Herrschaft gezahlt werden müsse, um nach Maasgabe der Umstände den höhern oder niedrigen Preis-Nutzungs-Cas für den Scheffel Lein-Ausfaat zum Anschlag, oder auch wohl gar, unter Anführung der diesfälligen Ursachen, das Lohn für die Flachs- Arbeiten in besondern Abzug zu bringen, in so fern nemlich das letztere in den Rechnungen über das Koboth- Lohn nicht mit aufgeführt seyn sollte, so wie im entgegengeßeten Fall, und wenn das Fürstenthums, Collegium, bei Festsetzung des Nutzungs-Preises von einem Scheffel Lein-Ausfaat, das für die Flachs-Arbeiten zu entrichtende Lohn bereits ad computum genommen hätte. Taxatores dasselbe, zur Vermeidung des erroris dupli, von dem übrigen Koboth-Lohn hinwegzuerem abzuziehen müssen.

§. 30.

- 7) Zween Scheffel Saft-Ausfaat werden in der Nutzung einem Scheffel Lein-Ausfaat gleich gerechnet.

§. 31.

- 8) Das Stoppel Korn wird regulariter zur ordinären Winter-Ausfaat gerechnet, woben es sich jedoch von selbst versteht, daß bei einer Eintheilung der Acker in drey Felder, das Sommerfeld in Ansehung der für dasselbe anzunehmenden Ausfaat an ordinären Sommerfrüchten das durch einen proportionalischen Abgang erleide.

§. 32.

- 9) Das Sommer-Korn hingegen wird in der Regel um ein Korn niedriger, als das Winter-Korn zum Ertrag angeschlagen, es wäre dann, daß durch gehörig verifizirte sechs-ährige Rechnungen ein höherer Ertrag bessehn nach und ausgewiesen werden könnte. Weil jedoch in den hohen Ob- bürge-Gegenden schon vom Winter-Korn nur ein niedriger Ertrag angenommen zu werden pflegt: so wird in specie den Gebürgs- Erweisen der Erweis eines höhern Ertrags vom Sommer-Korn, als der Ertrag vom Winter-Korn catastrit ist, nachgegeben, und denselben freigelassen, den solchergestalt erwiesenen höhern Ertrag ad taxam zu bringen. Solte inzwischen der Ertrag vom Sommer-Korn in diesen Erweisen besonders catastrit seyn: so hat es auch bey der Regel, nach welcher das Catastrum niemals um mehr, als um die Hälfte des erwiesenen höhern Ertrags überhien werden darf, sein Bewenden.

§. 33.

In Ansehung der zu veranschlagenden Nutzung von Brachstüchern, kommt es darauf an, 1) ob die durch 6 vorhergegangene Jahre gehabte Brach-Nutzung durch Rechnungen, Eies und Aermde-Registrier, oder andere im Vorstehenden an die Hand gegebene diesfällige media errendi ausgewiesen und dargehan werden könne: als in welchem Fall die Ausmessung der jährlich anzunehmenden Brach-Nutzung nach dem Durchschnitt aus diesen Jahren

ren geſchehen muß, oder 2) ob dergleichen Erweis-Mittel abgehen? Befindet ſich das Letztere; ſo iſt ein Unterſchied zu machen, ob ein Guts-Besizer ſeinem Hund- Zug- und Schaaf-Vieh die erforderliche Weide den ganzen Sommer hindurch im Wald, auch ſonſten auſſerhalb der Bearbeitung anweiſen kann, imgleichen ob er die Stallfütterung der Kühe ben ſich eingeführt habe, oder nicht? Im erſtern Fall iſt auf den Düngungs-Zuſtand der Felder Rückſicht zu nehmen, und alsdann, wenn das ganze Feld in dreijährigem Dünger beſunden wird, der fünfte Theil bey ſechsjährigem der ſechste; bey neunjährigem Dünger aber nur der funfzehnte Theil des Brachfelds zur Benützung anzufchlagen; Wo hingegen im andern Fall, und wenn keine beſondere und zureichende Wälder oder andre, als Brach-Hütung vor das Hund- Zug- und Schaaf-Vieh vorhanden iſt, bey dreijährigem Dünger bloß der ſechste, bey ſechsjährigem Dünger nur der funfzehnte Theil des Brachfelds, bey neun- oder mehrjährigem Dünger aber gar nichts zur anderweitigen Benützung angenommen werden darf.

§. 34.

Gemenge, welches, wie an einigen Orten im Gebirge zu geſchehen pflegt, zu Brodt-Getraide ausgeſät wird, kann nach den verſchiedenen Getraide-Sorten, welche gemengt ausgeſät worden ſind, zum Ertrags-Anſchlag genommen werden: In ſo fern aber dieſes Gemenge nur bloß zu Pferde-Fütter mit Weiden untermenget geſät wird, iſt ein Unterſchied zu machen, ob ſolches ordentlich eingekündet, und zu Weiden-Fütter das Jahr hindurch angewendet, oder ob es nur zur grünen Verfütterung beſtimmt werde? Erſtern Falls kann daſſelbe als Hafer, jedoch, ſeiner beſſern Qualität wegen, um ein Korn höher; letztern Falls aber nur in ſo fern angeſchlagen werden, als dadurch die Hafer-Ausgabe erweiſlich vermindert wird. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſten, daß, wenn dergleichen Gemenge in das Brach-Feld geſät wird, ſolches auch als Brach-Ausfaat zu conſideriren und in compurum zu nehmen ſey.

§. 35.

Nach ſolchergeſtalt eruirtem Ertrag vom Beete wird ſodann ferner zur Unterſuchung der Nützung von der Viehzucht geſchritten.

Tit. II.
Viehzucht.

§. 36.

In Rübten werden ſo viel Stücke zur Nützung angeſchlagen, als ſeit ſechs Jahren erweiſlich gehalten ſind. Die Nützung ſelbſt beſtimmt ſich nach denen entweder in loco ſubſiſtirenden, oder in der Gegend gewöhnlichen Pächten: wobei jedoch in Anſehung der letztern nur auf ſolche Dörfer Rückſicht genommen werden kann, wofelbſt die Qualität der Fütterung und die Gelegenheit der Anweſe ſich mit dem zu detaxirenden Gut equalifiren.

Bei abgängigen Pächten kann die Nützung von einer Kuh, nach Verſchiedenheit der Gegenden, nicht unter 2 Rthlr., und nicht über 10 Rthlr. angenommen werden: Es verſteht ſich aber von ſelbſten, daß Taxatoren in allen Fällen genau unterzuſuchen müſſen, ob der zum Anſchlag genommene Viehſtand durch eigenen Zuwachs, oder durch angekaufte Fütterung ausgehalten worden ſey, immaſſen letztern Falls die Zuzugabe für anzukaufende Fütterung in gehörigen Abzug gebracht werden muß.

§. 37.

In Orten, wo eine vortheilhafte Stallfütterung der Kühe ſich eingeführt befindet, iſt zwar auf die erwieſene höhere Nützung von den Rübten Rückſicht zu nehmen: Inzwiſchen darf gleichwohl kein Nutzungs-Ertrag verſelben ad taxam gebracht werden, welcher den höchſten Satz der Kreis-Detaxations-Principiorum überſtiege. Auch haben Taxatoren in ſolchen Fällen vorſichtiglich zu recherchiren, ob nicht etwa, wegen geſeuerter Futter-Kräuter, das Winter- oder Sommer-Feld, oder auch andere Nutzungs-Rubriquen des Guts einen Abbruch erleiden, imgleichen was für mehrere koſten anderer Art, z. E. wegen des in höherer Anzahl zu haltenden Geſindes u. d. gl. die Stallfütterung nothwendig mache, damit alles dieſes ſuo quodvis loco hinwiederum in Abzug geſetzt werde.

C

§ 38. Wenn

§. 38.

Wenn von der einen Sorte Viehs mehrere, von der andern hingegen wenigere Corpora auf einem zu detaxirenden Gut vorgefunden werden, als nach dem commiffariſchen Ermessen zu halten ſeyn würden, aber auch feit ſechs Jahren wirklich gehalten worden ſind; ſo findet in der Dieſel keine Compensation der einen Sorte gegen die andre Statt, ja es darf das nicht inventarmäßige Vieh aller Sorten auch nicht einmal, nach den Corporibus zu Gelde angeſchlagen, dem Capital der Taxe berechnete, ſondern es muß ſo ſches eingesehen werden, als ein bloßer Vorrath, welchen der jetzige Beſitzer für einen Nothfall ſich aufbehält. Dies findet jedoch keine Ausnahme, wenn auf einem Gut durch Unglücksfälle ein Theil des Rind- Viehs eingegangen, daas gegen eine größere als die gewöhnliche Anzahl von Schaafen beubehalten und eingewintert worden iſt, & v. v. als in welchem Fall eine übercomplete Rug- Kuh mit 10 ſehlenden Schaafen, und 10 übercomplete Schaafe mit einer an dem gewöhnlichen Beſtand abgangigen Kuh, zu compensiren, nachgelassen bleibt.

§. 39.

Drei Stücke anwachsenden Gelde, Viehs, worunter allhier nicht anwachsende Kühe allein, ſondern auch dergleichen Zug- Ochsen zu verſtehen ſind, werden für eine meßbare Rug gerechnet. Wenn aber ein Detaxandus mehreres Gelde oder Jung- Vieh halten ſollte, als der dritte Theil ſeines inventarmäßigen Viehs und Zug- Ochsen Standes beträgt; ſo darf ihm der Ueberſchuß nicht nach dieſem Satz des Reglements veranſchlagt werden, ſondern es muß derſelbe auf andre Art nachzuweiſen, was für eine beſondere und zwar anhaltende Nutzung er davon ziehe: wie dann auch die bloßen Abſet- Käuber, welche noch kein Jahr alt ſind, niemals in einigen Anſchlag zu nehmen ſind.

§. 40.

In Pflug- Kühen rechnet man auf 6 bis 10 Gefinde eine Kuh, welches die verſchiedene Fürſtenthums- Landſchaften, eine jede für die dazu gehörigen Ditracte näher feſtzuſetzen haben. In Gegenden, wo das Gefinde keine Milch- Speiße bekommt, können auch keine Pflug- Kühe decourtirt werden.

§. 41.

Die Nutzung von Schweinen wird nach eben denſelben Principis, wie die Nutzung von Kühen, nemlich nach den Dächten, und bey deren Abwanzung Zeit eine Zucht- Sau nicht unter 2 Mähe, nicht über 10 Mähe zum Anſchlag gebracht. Inzwiſchen iſt beſonders nicht ſo zu verſtehen, daß an einem jeglichen Individuellen Ort die Nutzung von einer Zucht- Sau eben ſo hoch angenommen werden müßte, als die Nutzung von einer Kuh an eben demſelben Ort, vielmehr muß bey Veranſchlagung der Nutzung von Schweinen auf die beſondere Beſchaffenheit der Gegend, und der auf dem fundo detaxando vormaltenden ſpeciellen Umstände in Beziehung auf die Schweine Zucht, ohne Rückſicht auf die Kuh- Nutzung an eben dieſem Ort, reflectirt werden. Uebrigens werden an Orten, wo keine Dächte ſubſiſtiren, an Zucht- Säuen ſo viele angeſchlagen, als deren durch ſechs Jahre erweislich gehalten worden ſind.

§. 42.

In Schaafen wird die zum Anſchlag zu nehmende Anzahl nach derjenigeſen beſtimmt, welche regulariter ſix 6 und mehreren Jahren erweislich eingewintert worden iſt. Hierbey können aber die zur Frühjahrs- Zeit über die gewöhnliche Einwinterungs- Zahl etwa vorhandene, obwohl geſleichtete Lämmer weiter in keine Betrachtung kommen, als in ſo fern ſolche zur Erzeugung des bis zur fünftigen Einwinterungs- Zeit ſich ereignenden Abgangs an Depurat- und Brack- Vieh, auch Sterbungen, erforderlich ſind: vielmehr müßten, wenn die Lämmer zum Erlas des bis zur Einwinterung amoch abgehenden Viehs nicht zureichend befunden werden ſollten, die ſehlende Corpora nach den Preiſen der Gegend, als ſolche, die noch anzukaufen ſind, vom Capital der Taxe abgezogen werden. Das Stück kann nach Abzug aller und jedes Onerum und Ausgaben, in reiner Nutzung, nicht über 24 ſgl., und nicht unter 12 ſgl. angeſchlagen werden.

§. 43.

Drey Ziegen auf dem platten Lande, und im Gebürge zwey, werden für eine nutzbare Kuh gerechnet.

§. 44.

In jeder Vieh-Nutzung rechnet man auf jedes Walter Winter-Ausfaat it bis 20 ſal. Wo jedoch dieſe Nutzung den Vieh-Pachter mit überlaſſen, und das von dem letztern zu entrichtende Pachtk-Quantum bereits pro integrali zur Taxe gegogen iſt, daſelbſt darf für das Feder-Vieh nach der Maſſe Zahl des auszuſendenden Winter-Cetraides nichts weiter in Anſchlag gebracht werden.

§. 45.

Die vom Obſt und aus Weinbergen zu ziehende Nutzung wird aus jährigen Rechnungen, oder mehrjährigen Pachten, in ſo fern dergleichen vorhanden ſind, eruiert, wo aber ſolche ermangeln, muß durch Obſt- und Weinbergsvorſtändige Leute aus der Nachbarſchaft arbitrieret werden, wie viel ſo wohl das Garten- und Feld Obſt, als auch die Weinberge, nach der Anzahl und Qualität der Bäume und Weinstöcke, in Rükſicht auf die Sorten der Früchte und derſelben Anzucht, in mittleren Jahren einbringen können; wo von alsdann die Hälfte zum jährlichen Nutzungs-Errag angenommen wird.

§. 46.

Anlangend die Nutzung von Hopfen-Gärten, ſo kann an Orten, wo der Brau-Urbar verpachtet, und der Daſelbſt zu erbauende Hopfen dem Pächter mit überlaſſen iſt, dafür nichts in beſonderen Anſchlag gebracht werden: Wird aber der Brau-Urbar vom Dominio ſelber exercirir, und geſchieht die Veranſchlagung deſſelben nach dem Achte-Verſchleiß; ſo iſt auch der zu gewachſene Hopfen allerdings beſonders anzuklagen: Das zum Anſchlag zu nehmende Zuwachs-Quantum muß aber zum wenigſten durch ſechsjährige Rechnungen erwieſen, und es kann für einen gehörig voll gedruckten Scheffel Garten-Hopfen nach Verſchiedenheit der Gegenden, nicht unter 12, nicht über 20 ſal. für einen dergleichen Scheffel wilden Hopfen nicht unter 8, nicht über 12 ſal. zum Anſchlag gebracht werden. Wo endlich über den Hopfen Zuwachs keine Rechnungen vorgefunden werden, daſelbſt muß ſolcher durch Sachverſtändige Arbitres geſchätzt, und es kann davon nur die Hälfte nach obigen Sätzen zum Anſchlag genommen werden.

§. 48.

Wiefenwachs wird regulariter nicht zu Gelde angeſchlagen, es wäre dann, daß der Beſitzer eines zu detaxirenden Guts ſpecifiche nachwies, bey completem Viehſtand gewöhnlicher Weiſe einen vortheilhaften Heu-Verkauf gemacht zu haben: Dieſer letztere wird nach einem ſechsjährigen Durchſchnitt zum Anſchlag genommen. In Ermanglung der Rechnungen aber muß der Beſitzer altunde erweiſen, wie viel Heu er jährlich gewinnet: Wovon Taxatores arbitrieren, wie viel zur Unterhaltung des Viehſtands erforderlich ſey, und wie viel folglich zum Verkauf übrig verbleibe, wovon alsdann der Centner zu 6 bis 10 ſal. angeſchlagen wird.

§. 48.

Um die zum Anſchlag zu nehmende Forſt-Nutzung zu beſtimmen, iſt rationelle des lebendigen Holzes zu unterſuchen, ob ſolches in ordentliche Haug eingetheilt ſey, wo alsdann der Verkauf für ein jedes einzelnes Jahr durch ſechsjährige Fraction zu eruiert, bey abgängigen Rechnungen aber iſt dieſer Verkauf a taxatoribus zu arbitrieren. Wenn das lebendige Holz in Brüchern zuwachſt, ſo keine ordentliche Haug zu formiren ſtehen, muß Rükſicht darauf genommen werden, ob auch der in den letzteren Jahren davon gemachte Verkauf anhaltend, und dem Holz-Stand angemessen ſey: Hieron kann man aber die Ueberzeugung anders nicht erhalten, als durch eine vorzunehmende Vermeſſung der Holz-Reviere, und durch Abſchätzung der Subſtanz des darauf befindlichen Holzes. Wird alsdann der durch 6 bis 7 jährige Rechnungen erwieſene Holz-Verkauf dem vorhandenen Holz-Stand angemessen befunden; ſo kann der Durchſchnitt des erſten zur Taxe genommen werden.

Tit. III.
Obſt-Gärten und
Weinberge.

Tit. IV.
Hopfen-Gärten.

Tit. V.
Wiefenwachs.

Tit. VI.
Forſt-Nutzung.



ſelben, und wie viel Holz nach Klaſtern gerechnet, ſolche wohl ausgehen würden, machen, und alsdann arbiträren, wie viel nach einer 120jährigen Eintheilung *salva ſubſtantia* des Waldes jährlich aus demſelben genommen werden könne.

§. 57.

Weil jedoch dieſer *modus detaxandi* an ſich nicht ſehr zuverläſſig iſt; ſo erſordert es die Sicherheit der Landſchaft, daß von den dreyen auf vorſtehende Art gemachten Ueberſchlägen, welche von einem jeglichen Taxatore beſonders angegeben ſind, allemal nur der niedrigſte zum Grunde genommen werde.

§. 58.

Erreicht inzwiſchen dieſer niedrigſte Ueberſchlag, oder überſteigt derſelbe wohl gar, den unter Beſchließung aller vorgekommenen extraordinären Fälle, ſeit 6 bis 9 Jahren erwieſenermaßen bis andero gemachten jährlichen Holzdebit; ſo kann das *Fractione-Quantum* des letztern auch hier, wie ad §. 53, in Anſchlag gebracht werden.

§. 59.

Wenn der Beſitzer eines Gutes bey dieſem erſten *modo detaxandi* nicht acquieſciren will, ſondern eine genauere Beſtimmung ſeines Holz-Standes verlangt; ſo ſteht ihm frey, auf die geometriſche Vermefung des Waldes zu provociren. Bey dieſer wird der Wald in ſeinem völligen Umfang nach Quadrat-Ruthen ausgemefsen, und in 120 Theile oder Stallungen abgetheilt.

§. 60.

Hoc facto müſſen drey forſtverſtändige Taxatoren eine von dieſen Stallungen, welche nach ihrem gewiſſenhaften gemeinſchaftlichen Arbitrio, ſowohl ratiōne der Menge, als auch des Gewächſes und der getamanten übrigen Quantität der Bäume, von mittlerer Güte zu ſeyn ſcheint, ein jeder für ſich durchgeben, die Bäume darinnen nach ihren verſchiedenen Arten zählen, und einen Ueberſchlag des in der ganzen Stallung befindlichen Holzes, nach Klaſtern gerechnet, machen.

§. 61.

Von den dreyen ſolchergeſtalt gemachten Ueberſchlägen, wovon ein jeglicher Taxator den ſeinigen für ſich, und ohne mit den andern beiden darüber zu Rathe gegangen zu ſeyn, angeben muß, wird der Durchſchnitt als jährlich zuläſſiger Debit angenommen.

§. 62.

Wird nun das, nach Uebergehung aller vorgeſehenen extraordinären Fälle, in den letzteren 6 bis 9 Jahren gebräuchlich ausgewieſenermaßen wirklich debitiertes Holz-Quantum nicht höher, oder wohl gar geringer befunden, als das auf die zunächſt vorſtehende Weiſe erzielte jährlich zuläſſige Verkaufs-Quantum; ſo kann erſteres abermals zum Anſchlag genommen werden.

§. 63.

Wenn endlich Jemand ſeinen Wald auf die möglichſt genaue Art abgeſchätzt haben, und die Koſten dran wagen will; ſo ſteht ihm frey, auf den Beckmanniſchen *modus detaxandi*, welcher in ſeiner Anweisung zur Forſt-Wirthſchaft P. II, Cap. 2. an die Hand gegeben wird (doch NB. auf diejenige Art allein, wornach der Wald bloß als Brennholz angeſchlagen wird) zu provociren.

§. 64.

Nach dieſer wird der Wald in gewiſſe Reviere abgetheilt; ein jegliches derſelben Scheit vor Scheit durchgegangen; alle darinnen vorhandene Bäume werden nach ihren verſchiedenen Sorten auf die loco citato näher beſchriebene Art gezählt; zugleich aber wird auch auf die Quantität des Bodens und auf das Gewächſe des Holzes reflectirt.

§. 65.

Iſt ſolchergeſtalt die Anzahl aller im ganzen Wald befindlichen Bäume nach ihren verſchiedenen Sorten auf das genaueſte eruiert; ſo müſſen dieſelben alsdann nach ihrer Quantität inſammelt zu Klaſtern gerechnet werden, wie

wie hierzu die loco citato befindliche Tabelle des mehrern die Anweisung giebt.

§. 66.

Von der auf diese Art herausgebrachten Klaffen- Zahl wird in vorzüglichem gutem Holz- Boden der 6. ste, in schlechterem Boden aber, wovon in specie die Gebirge zu rechnen sind, mehr nicht, als der 7. ste Theil für das zulässige jährliche Abholzungs-Quantum angenommen.

§. 67.

Ist nun dieses Quantum so groß, oder auch wohl noch größer, als der gehörig nachgewiesene, und ohne dazu vorhandene gewesene außerordentliche Veranlassungen, wirklich gemachte Holz- Debit; so kann der letztere auch hier zum Anschlag genommen werden.

§. 68.

Nach eben diesen Principis wird auch der zulässige Holz- Debit aus Büchern und Eich- Waldern beurtheilt, jedoch mit dem Unterschied, daß bei Anwendung der beiden ersten Abschlags- Modorum der Wald in 60 Theile eingetheilt ist, bei Anwendung des zuletzt erwähnten Beckmannschen Detaxations- Modi aber von dem eruirten Klaffen- Zehntel eines ganzen Eichen- oder Buchen- Walds nicht mehr, als der 5. ste Theil für jährlich zulässigen Debit angenommen werden kann, Uebrigens versteht es sich set von selbst, daß auch hier, wie bey dem Nadel- Holz, niemals und in keinem Fall das vorhandene zulässige Abholzungs-Quantum . d. i. alles Holz, was der ganze Wald salva substantia jährlich ausgeben könnte, simpliciter in Anschlag gebracht werden darf, sondern daß es hauptsächlich darauf ankommt, ob wirklich bisher so viel debittirt worden sey? und ob auch die Gelegenheit, niemals abgeben werde? inmaassen bey einem überflüssigen Holz- Vorrath nur allein der wirklich gemachte, und noch fernhin in gleicher Stärke zu machende Debit das zum jährlichen Nutzungs- Anschlag zu bringende Quantum bestimmen kann.

§. 69.

Wobey endlich der Eigenthümer einer beträchtlichen Waldung, aus anderer Vertheilheit, oder aus andern Ursachen, seinen Holz- Verkauf durch die letzten Jahre, entweder gänzlich, oder doch zum größten Theil eingestellt haben möchte, alle Umstände aber augenscheinlich zu Noth leiten, daß auch selbst das pro substantia des Walds zulässige ganze Debits- Quantum, mit aller Sicherheit der Anhöhe, jährlich wohl hätte können verkauft werden; so kann demselben alsdann die Hälfte dieses Quanti zum Anschlag passiren.

§. 70.

Der Geld- Anschlag des Holzes determinirt sich generaliter nach den in der Gegend des fundi detaxandi gewöhnlichen Preisen, wird aber für eine jegliche Gegend auf Antrag der Exercier durch die Fürstenthums- Collegia unter Genehmigung des Univerfi näher festgesetzt.

§. 71.

In Orten, wo ein gewöhnlicher Verkauf von Bau- Schirz- und andern Nutz- Holz aus mehrjährigen Rechnungen nachgewiesen wird, kann das für zwar etwas mehr, als für das bloße Brenn- Holz, nach Klaffen und Ebothen gerechnet, zum Anschlag gebracht werden. Wie hoch aber dieser Debit in casu specifico zur Taxe zu nehmen sey, solches muß Taxatoribus, aus denen eben Orts verwaltenden besondern Umständen, unter Anweisung gehöriger Corasali, Genauigkeit und Behutsamkeit, zu eruirn, überlassen werden; so wie den Fürstenthums- Collegis vorbehalten bleibt, den diesfälligen Antrag der Taxatorum zu beurtheilen, und das Nähere solchherhalb zu bestimmen. Damit jedoch die Fürstenthums- Collegia einige Principia vor sich haben mögen, wornach sie diese Beurtheilung anstellen können; so müssen Taxatores allemal mit aufführen, von was für Stärke, nach Klaffen geschägt, die Stämme gewöhnlicher Weise zu tem pfezen, welche man in der Gegend des detaxirten Orts, zu Eparren, Niegeln, Balken, Brett- Klößen u. s. w. an

anwendet, und ſolches zwar um ſo mehr, damit man überſehen könne, ob nicht etwa, wenn zu dem bereits in Anſchlag gebrachten Brenn-Holz, auch noch das zu verkaufende Bau- und andres Nutz-Holz hinzugerechnet wird, das nach Proportion des ganzen vorhandenen Holz-Stands zuläſſige jährliche Debits-Quantum dadurch überſiegen werde.

Auf ähnliche Art iſt zu procediren, wenn der Schitz-Holz-Verkauf von einiar Beträchtlichkeit zu ſeyn angegeben, und durch Rechnungen ausgewieſen wird: Wie denn auch hier nicht minder das Natural-Quantum des anzuschlagenden Schitz-Holzes, bewandten Umſtänden nach, von den, nach jährlich zu neuemdem Edoct-Holz, etwa beſonders abgeſchzten Hauens lebendigen Holzes, in Abzug gebracht werden muß.

§. 72.

Endlich verſetzt es ſich nach von ſelbſten, daß bey Veranſchlagung der jährlichen Nutzung von Wäldern nicht bloß auf das eigentliche Leib- oder Klaſtern-Holz ganz allein, ſondern auch darauf Rückſicht zu nehmen ſey, ob neben dem wüthlich zu machenden, und dem geſammten Holz-Stand eines Guts angemessenen Debit an ordinärem Klaſtern-Holz noch andere Forst-Revenues durch sechs- oder neunjährige Rechnungen als zuverlässig und anhaltend ausgewieſen werden können. Hierher gehört z. E. das ſogenannte Stroß-Holz, das Abraum-Heſſicht, oder Wiſpel-Holz, die Siehn-Stöcke, Wald-Bienen-Nutzung u. ſ. w.

Well es aber in specie geſchehen ſeyn könnte, daß der Beſitzer eines zu detaxirenden Guts in den lezteren 6 bis 9 Jahren viele alte Stöcke von vorlängſt gefälltem Holz hätte ausreden und verkaufen laſſen: ſo darf, wann auch gleich ein höherer Durchſchnitts-Debit nachgewieſen würde, dennoch im platten Lande gegen 10 Klaſtern, und im Gebirge gegen 8 Klaſtern, des mit Zuläſſigkeit der vorſtehenden Principiorum jährlich zu veranſchlagenden Leib-Holzes, niemals mehr, als einen Klafter Stroß-Holz, nach den Preiſen der Gegend zum Anſchlag genommen werden: Anſtatt hingegen das Abraum-Heſſicht; ſo kann, in ſo fern als mit den wüthlich gefällten Wäldern nach Klaſtern gerechnet, das zuläſſige jährliche Anſchlags-Quantum nur nicht iſt überſiegen werden, bey dem erwieſenen Durchſchnitts-Debit es ſeyn Verwenden behaltn, und das debittirte Quantum, nach den Preiſen der Gegend zu Gelde gerechnet, angeſchlagen werden. Inzwiſchen muß allemal in Anſehung des Stroß-Holzes, auch das Heide- und Einſchlage-Lehn, ſo wie nicht minder in Anſehung des Abraum-Heſſichts, das erforderliche Einſchlag-Lehn, gehörigen Orts in Abzug gebracht werden.

§. 73.

Die Nutzung von der Fichel-Maß kann nur nach einem zehnjährigen Rechnungs-Durchſchnitt angeſchlagen werden.

§. 74.

Für die Jagd-Nutzung wird an Orten, wo beträchtliche Wäldungen vorhanden ſind, $\frac{1}{2}$ pro mille, in deſſelben Ermanglung aber, nur $\frac{1}{4}$ pro mille von dem geſammten übrigen Werth des Guts als reiner jährlicher Ertrag angeſchlagen.

Tit. VII.
Jagd-Nutzung.

Wo heſſe Jagden anzutreffen ſind, kann auch die nach einer jährigen Fraction erwieſenermaaßen wüthlich gehabte Nutzung angenommen werden.

§. 75.

Was die zu veranſchlagende Teich-Nutzung anbelangt: ſo muß vor allen Dingen, in ſo fern die Teiche von einem nur einigermaaßen beträchtlichen Umfaß ſind, Detaxandus aber keine ordentlich geführte und ihrer Nützlichkeit wegen über allen Verdacht hinaus zu erhebende, ſowohl Befüllungs- als Befriß-Tabellen produciren kann, allemal eine Vermessung deſſelben nach ihrem wahren Inhalt, oder nach der Scheffel-Maß ausgenommen werden. Dieſe Vermessung darf jedoch nicht eben nothwendiger Weiße durch einen Geometram verrichtet werden, ſondern die Adhübrung eines dergleichen in arte periti iſt erſt alsdann erforderlich, wenn die Detaxations-Commiſſarij, oder andere bey der Commiſſion gegenſitzige Sachverſtändige den Flächen-

Tit. VIII.
Teich-Nutzung.

Inhalt der Teiche nach ihrer Art zu verfahren, quam proxime gewissenhaft zu bestimmen, sich nicht getrauen.

§. 76.

Hiernächst wird ratione des Ausfases von Abwachs- Karpfen festgesetzt, daß

1) in Dorf- und Feld-Teichen

a) von gutem leimichten Boden, ein Schof auf einen Scheffel bis

2/3 Ausfaat,

b) von mittlerem und etwas leichterem Boden, ein Schof auf 2/3 Ausfaat,

c) von schlechtem oder sandigem Boden, ein Schof auf 2 Scheffel,

2) in Wald-Teichen aber

a) von gutem Boden, ein Schof auf 2 Scheffel,

b) von schlechtem Boden hingegen, ein Schof auf 3 bis 4 Scheffel Ausfaat des Teich-Umfangs

gerechnet, und in Boden von mittlerer Güte eine Teich-Fläche von einem halben Schlesiſchen Morgen, oder von 150 Quadrat-Elzen, à 7 1/2 Brest. Ellen für einen Scheffel Ausfaat angenommen werden solle.

§. 77.

Für einen Wald-Teich ist nur derjenige zu halten, welcher seinen bedeutigsten Zufluß lediglich von Quell- und Wald- Wasser erhält, wobergleich alle Teiche, so ihren Zufluß von Feldern und Dörfern bekommen, wenn selbst sie auch gleich mit Holz umwachsen seyn solten, dennoch den Feld-Teichen gleich geschätzt werden.

§. 78.

Auf einem Ziel, wo nach der Qualität des Bodens ein Schof Abwachs- Karpfen ausgelegt werden könnte, rechnet man in Etret-Teichen 5, und in dem allerbesten Boden höchstens 6 Schocke zwey, in dreijährigen und

10 bis 15 Schocke ein, in zweijährigen Saamen.

§. 79.

Um den in Anschlag zu nehmenden jährlichen Geld-Vertrag zu bestimmen, wird zuvörderst von denen nachgewiesenermaßen jährlich ausgelegten Abwachs-Karpfen der zehnte Theil, von Etret-Fischen aber wird der fünfte Theil, als gewöhnlicher Abgang in Décourt gebracht.

§. 80.

Sodann rechnet man an reiner Nutzung

- 1) von Abwachs- Karpfen, oder über
Zammer ausgelegten dreijährigen
Zug-Karpfen, für die übrig verblei-
bende 9 Theile, das Schof à 2 Rthlr. — fol. bis 2 Rthlr. 12 fol.

Jedoch ist bey diesem Preis der
Saamen bereits abgezogen, und es
wird der letzte, wenn man solchen
selber erbaue, besonders als zum
Verkauf angeschlagen.

- 2) von Etret-Fischen für die übrig ver-
bleibende 4 Theile, und zwar
a) von ein, in zweijährigen Saamen, das Schof à 8 Rthlr. — fol. bis 8 Rthlr. 10 fol.
b) von zwey, in dreijährigen Saamen, das Schof à 16 Rthlr. — fol. bis 16 Rthlr. 20 fol.
3) von Etret- Karpfen, wobey die ausgelegten Rogener nicht allein, sondern auch die milchene Karpfen mitgezählt werden, das Stück à 8 Rthlr. — fol. bis 8 Rthlr. 12 fol.

Jedoch

Indoch muß in jedem Fall diejenige Art der Benutzung, nach welcher ein De-taxarius seine Teiche veranlagt haben will, imalichen der wirklich gemachte Debit von erzeugeten Saamen- und Stretz-Fischen, wenn dafür etwas ad taxam genommen werden soll, gehörig nachgewiesen werden.

§. 81.

Für Sobrer-Fische wird nichts angeschlagen, sondern die dafür zu machende Einnahme wird auf die zur Unterhaltung und Reparatur eines in tüchtigem Stand befindlichen Karpfen-Teichs erforderliche Kosten gerechnet. Sollte aber ein Teich verfallen befunden werden, so sind auch die zur Instandsetzung und Reparatur desselben zu verwendende Kosten vom Capital der Taxe besonders abzuziehen: Auch müssen nicht minder den Stretz-Saamen- und Stretz-Teichen die etwa notwendigen jährlichen Unterhaltungs-Kosten vom Ertrag dieser Teiche allemal in Decourt gebracht werden.

§. 82.

Eben so wenig kann für das in Teichen zu gewinnende Rohr etwas in Anschlag gebracht werden, weil dieses Rohr dem Wachstum der Fische nur hinderlich ist.

§. 83.

Die Nutzung von Teichen wird zwar allemal, und ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Teich Jahr für Jahr bewässert, oder auch zuweilen befestigt werde, in Anschlag gebracht: Inzwischen muß doch bei Teichen, welche nicht wechseisweise befestigt und bewässert werden, diese Veranschlagung, sowohl was das anzuwendende Ausflus-Quantum, als auch die Karpfen-Preise anbetreff, nach den niedrigsten Fällen geschehen. Auch ist es nicht genug, den wirklich gemachten Ausflus zu erweisen, vielmehr kommt es hauptsächlich darauf an, zu erweisen, wie viel nach dem Umfang des Teichs und nach der Beschaffenheit des Bodens eigentlich nur hätte sollen ausgeflus werden, deroestalt, daß wenn der effective gemachte den wirtschaftlich zu machenden Ausflus übersteigen sollte, bios der letztere zum Anschlag zu nehmen bleibt, indem es offenbar ist, daß in einem überzogenen Teich die darinnen befindliche Karpfen das gehörige Wachstum nicht erreichen, und also auch zu den per annum so bestimmten Preisen nicht angeschlagen werden können.

§. 84.

In demjenigen, besonders Gebürgs-Geenden, als: in den Fürstenthümern Schwednitz und Jauer, auch in der Grafschaft Glas, weiselbst die Teiche von keiner sonderlichen Beträchtlichkeit sind, wird den Besitzern nachgeachtet, den Nusinas Ertrag durch sechsährige Rechnungen nachzuweisen, wovon alsdann das Fraktions-Quantum zum Anschlag genommen werden kann.

§. 85.

Die Nutzung von der wilden Fischerey bestimmt sich entweder nach den darüber vorhandenen Pacht-Contracten, oder nach der Fraction aus sechsährigen Rechnungen. Als beide Hülfsmittel ermangeln, dafselbst kann man diese Abhängigkeit für ein sehr wahrscheinliches Merkmal annehmen, daß die wilde Fischerey von keiner sonderlichen Importance sey, und es darf also dafür auch gar nichts angeschlagen werden.

§. 86.

Die von der Winter-Fischerey auf Seen zu ziehende Nusung wird durch eine Fraction aus oährigen Rechnungen, oder nach den darüber etwa vorhandenen Pacht-Contracten bestimmt.

§. 87.

Die Schoben-Nutzung von Rohr, welches ausserhalb der nach obigem Modo angeschlagenen Teiche gewonnen wird, kann nach dem Durchschnitt aus oährigen Rechnungen annehmen, und das Schob Saoben zu 1 Rthl. 8 Ggr. bis 1 Rthl. 12 Ggr. angeschlagen werden.

§. 88.

Die Einnahme von Oder-Fähren ist entweder in Pacht überlassen, oder es ist ihr Ertrag aus oährigen Rechnungen zu erweisen: Wo alsdann in beiden

Tit. IX.

Wilde Fischerey.

Tit. X.

Schoben-Nutzung.

Tit. XI.

Oder-Fähren.

beiden Fällen die bey dieser Rubrique vorkommende Kosten, 3. C. für Unterhaltung der Säpfe, der Säpfeleute u. d. gl. von dem erwiesenen jährlichen Einnahme-Quantum in gehörigen Abzug gebracht werden müssen.

**Tit. XII.
Brau- u. Brandt-
wein; Urbar.**

§. 89.

Brau- und Brandtwein; Urbar wird nach den Pachten, wo dergleichen vorhanden sind, angeschlagen: In deren Ermanglung ist die Consumption nachzuweisen, und rechnet man alsdenn

das Viertel Bier nicht unter 24 Rthl.

nicht über 30^s

den Eimer Brandtwein nicht unter 2 Rthl. 16 Rthl.

nicht über 4^s

Doppel- Bier und Doppel- Brandtwein werden noch einmal so hoch angeschlagen, als die einfaches Sorten dieser Getränke.

§. 90.

Im Orten, wo das Brauen und Brandtwein; Breunen durch Dienst- Brauer für herrschaftliche Rechnung verrichtet wird, darf für die Unterhaltung der Gefäße, in so fern die Preis-Veranschlagungs- Gesetze der Getränke niedriger, als die gewöhnlichen Verkauf- Preise der Gegend sind, nichts in besondern Abzug gebracht werden: Wo aber der Brau- und Brandtwein- Urbar verpachtet ist, und die Herrschaft sämtliche dazu erforderliche Gefäße zu unterhalten verbunden bleibt, dajelbst sind von dem Pacht-Quantum, wenn solches nicht über 100 Rthl. beträgt, 5 pro Cent, wenn das Pacht-Quantum höher, als 100 Rthl., und zwar bis 300 Rthl. inclusive ist, so sind davon 4 pro Cent, jedoch ist niemals mehr, als 30 Rthl. für jährlich erforderliche Unterhaltungs-Kosten der Brau- und Brandtwein-Gefäße von dem Pacht-Quantum zu deccouriren.

§. 91.

**Tit. XIII.
Jurisdictionen; C^o demaassen verfahren:
fälle.**

1) Ratione der Laudemien wird das in loco gewöhnliche pro Cent von dem zehnten Theil des aus den Schuppen- Büchern, oder Original-Kauf- Briefen zu eruienden Werths sämtlicher im Dorf vorhandenen dem Juri laudemiorum unterworfenen Possessionen zum jährlichen Nutzung- Ertrag angeschlagen. Im Orten aber, wo die Kauf- Preisaus den Gemeinde-Büchern nicht zu entnehmen, oder die Kauf- Briefe verschoren gegangen sind, müssen diese Pretia durch endliche Vernehmung der Possessorum über die Verreichs-Quanta ihrer Besitzungen eruiert werden, um darnach die zum Anschlag zu bringende jährliche Einnahme von den Laudemien auf obige Weise zu bestimmen.

§. 92.

2) In Ansehung der Loos-Setzung- Gelder wird die Anzahl aller unterthänigen Seelen im Dorf aus dem Seelen-Register eruiert, und auf jede derselben: 1 Rthl. als jährliche Nutzung gerechnet.

§. 93.

2) Die Abfarth- Gelder zu bestimmen, wird der Werth sämtlicher Possessionen im Dorf, wie ad No. 1. eruiert, sodann werden die gerichtlich darauf versicherten, oder sonst mit Vorwissen und Genehmigung der Grund-Herrschaft contrahirten Schulden der Besitzer davon abgezogen, und von der übrig verbleibenden Summe wird 1 pro Mille, als jährlicher Nutzungs- Ertrag angenommen: Jedoch dürfen hierbei die auf den fundis etwa haftende Capitalien, welche unterthänigen Pupillen, oder anderen eigenen Unterthanen der Herrschaft des Orts zugehören, nicht mit in Abzug gebracht werden.

§. 94.

4) Der Ertrag der Schutz- Gelder von auswärtig dienenden Unterthanen muß nach einer jährigen Rechnungs-Fraction bestimmt werden: Wenn aber über das erhobene Schutz- Geld keine Rechnungen geführt worden sind,

- 1) wie viel Eisen, nach Centnern gerechnet, im Durchschnitt jährlich ausgefrachtet, und entweder gegossen oder geschmiedet,
- 2) wie viel an Holz, nach Klaftern gerechnet, jährlich dazu consumirt worden sey? Hiernächst ist
- 3) eine Detaxation der bey den Gütern, worauf die Eisenwerke betrieben werden, vorhandenen Waldungen erforderlich, um sich zu überzeugen, ob solche Waldungen einen fortwährenden gleichmäßigen Betrieb der Werke dieser Art auch auszuhalten vermögen. Solche Detaxation ge-
hört aber hoc loco allemal nach Beckmannschen Principis. Da hingegen das zu Eisenwerken erforderliche Holz nicht eben von sonderlicher Stärke seyn darf; so wird nach Verschiedenheit des Bodens (schon) nur einig und allein in hocce calu specifico) der soße bis 6ste Theil des gesammten Holz- Stands, nach Klaftern gerechnet, für das jährliche Abholzungs- Quantum angenommen. Es muß daher ein De-
taxandus, wenn er, neben seiner Holz- Constantia zu den Eisenwerken, auch noch andern Holz-Vertrieb zu machen die Freiheit behalten will, auch dem andern Holz-Vertrieb, welchen er zu dem erstern, oder zu dem andern Behuf bestimmen, einen jentlichen besonders anweisen, darf auch in der Folge, ohne Zerwissen und Genehmigung der Landtschaft, von der bey der Detaxations-Commission angegebenen Benutzungs- Art seiner Waldungen nicht abweichen. Jedann muß
- 4) untersucht werden, ob das Aertz in loco des fundi detaxandi in ergiebiger Quantität vorhanden sey, und was dessen Genehmigung für Kosten verurtheile, oder ob solches aus der Ferne, und zwar wiederum, mit was für Kosten, herbeigeholt und angefahren werden müsse? Sinder sich nun durch die secundum numeros 3 & 4 vorgenommene Untersuchungen, daß
- 5) das Eisenwerk in aller Continuation mit gleicher Stärke, als bishero gesehen, betrieben werden könne: so wird die eruirte maassen jährlich verfertigte Centner- Zahl, zum Anschlag genommen, und der Preis eines Centners nach Verschiedenheit der Umstände, nemlich des wohlfeilsten, oder kostbarsten irzen Aertz, der grösseren oder geringeren Unterhaltungs- Kosten des Eisenwerks, sowohl in seinem Personal, als auch in seinen Gebäuden und Werkstätten, imgleichen der innern Güte und Qualität des Eisens, von den Ercessen mit der Genehmigung der vorgedachten Landschafts- Collegiorum bestimmt. Im Fall hingegen insbesondere
- 6) der Holz- Vorrath zu einem beständigen gleichmäßigen Betrieb der Werke nicht zureichend befunden wird; darf nur allein ein solcher Betrieb desselben, als welches mit dem vorhandenen Holz- Bestand zu bestreiten seyn würde, ad taxam gebracht werden. In so fern endlich
- 7) der bisherige Betrieb eines Eisenwerks nur blos etwas temporelles ist, wehin in specie gehört, wenn das dazu erforderliche Holz anderwärts her erkaufet werden muß; darf dafür gar nichts zum Anschlag genommen werden.

§. 105.

Tit. XIX.
Eisen- Aertz.

Eisen- Aertz, wenn dessen in hinlänglicher Quantität auf einem fundo detaxando vorhanden ist, auch die Gelegenheit, einen gleichmäßigen Debit in aller Fortdauer davon zu machen, nicht ermangelt, kann nach dem durch obige Rechnungen erwiesenen, bis andero davon gemachten Debit zur Nutzung angeschlagen werden.

§. 106.

Tit. XX.
Glas- Hütten.

Die Nutzung von Glas- Hütten, wenn solche nicht blos etwas temporelles ist, wird nach dem Durchschnitt aus obigen Rechnungen zum Anschlag gebracht. Um aber zu beurtheilen, ob die vorhandene Waldungen einen fortwährenden gleichmäßigen Betrieb der Glas- Hütten aushalten, darf alhier nicht, wie in dem Fall des spht 104., num. 3. der 6ste oder 7ste Theil des nach Beckmannschen Principis abzuschätzenden Holz- Vorraths zur Cy-
nosur angenommen werden.

§. 107. 3tes

§. 107.

Biegeleſen und Kalk, Ofen, Potaſch, Siedereyen, Pech, und Ziegelſen, Pottſcher, Ofen, Lurung wird gleichfalls nach Gährigen Rechnungen, Erdaſch, Siedereyen, erſten, jedoch unter Beſchloſung aller extraordinären Fälle eines gehaltenen Debits, angeſchlagen.

§. 108.

Von allen in dem nächſt vorſtehenden §. erwähnten Rubriquen muß jedoch ſorgfältig darauf ſehen werden, daß nicht die gegenwärtige Cultur derſelben etwa eine Devaluation des Balde involvire, und daß auch das dazu erforderliche Holz, wenn es etwa ſchon bei dem Anſchlag der Forſt-Nutzung angeſchlagen ſeyn ſollte, alhier nicht nochmals zum Ertrag angerechnet, ſondern vielmehr in Décount gebracht werde.

§. 109.

Von den durch 6 Jahre hindurch erweiſlich ausgewinterten und amoch vorhandenen Dienen, Stöcken wird der Etocf mit 12. bis 24. ſol. zur Nutzung angeſchlagen. In Orten, wo jedoch eine alzu große Anzahl derſelben vorerwähnt wird, iſt darauf Rückſicht zu nehmen, ob nicht etwa die Dienen-Nutz eine bloß perſonelle Induſtrie des dergleichen Guts-Beſizers, oder vielmehr eine den Dienen ganz beſonders vorträgliche Lage und Beſchaffenheit des Fundi detaxandi zum Grund habe: da gleichsam erſtem Falls den Detaxations-Commiſſaris zu arbiträren überlaſſen bleibt, wie viele Stöcke zum beſtändigen Nutzungs-Ertrag angenommen werden können.

§. 110.

Die Nutzung von Seidenwürmern und Maulbeer-Plantagen wird entweder nach den darüber vorhandenen Pächten, oder nach Gährigen Rechnungen, oder nach der Anzahl und dem Alter der angepflanzten Bäume, welche das Belauben ſchon vertragen, in ſo fern nemlich eine davon gebabte Einnahme durch Rechnungen ausgewieſen wird, beſtimmt.

§. 111.

Kohlenwerke, wo ſolche von Importance ſind, müſſen durch veredete Artis peritos aufgenommen werden: Wobey jedoch vornemlich auf die Gele genheit des Debits, der Abſahre ꝛ. zu reflectiren, und der Ertrag aus den Berg-Amts-Rechnungen zu eruiren iſt.

§. 112.

Von Stein- und Marmor-Brüchen, Häll, oder Walcker, Erde, Gipsarten u. d. gl. wird der zum Anſchlag zu nehmende jährliche Debit durch mor. Brüche u. d. eine Fraction aus Gährigen Rechnungen eruirt: Wobey jedoch darauf zu ſehen iſt, ob ſolche Rubriquen auch eine beſtändig anhaltende oder nur eine temporelle Revenue gewähren.

§. 113.

Eben ſo verhält es ſich auch mit allen Arten von Metallen und Mineralien, als wovon die zum Anſchlag zunehmende Nutzung durch ein mit dem Befund der Berg-Amts-Rechnungen zu vergleichendes Arbitrium artis peritorum zu beſtimmen iſt.

§. 114.

Brett- und Schneide-Mühlen, Oehl-Mühlen, Walk-Mühlen, Pulver-Mühlen, u. d. gl. werden, wenn ſie einen gewiſſen Zins oder Pacht geben, unter die fixirten Gefälle angeſetzt: Werden ſie aber von dem Guts-Beſizer ſelber adminiſtrirt; ſo iſt die Nutzung von ſelbigen deductis deducendis nach einer Fraction aus Gährigen Rechnungen anzuſchlagen.

§. 115.

Fabriquen werden in keinen beſondern Anſchlag genommen, inmaſſen dem Detaxando, welcher dergleichen auf ſeinem Gut angeſetzt hat, ſchon von daher ein beträchtlicher Vortheil zuwachſt, daß er durch ſolcher Fabriquen einen bequemen, gewiſſen und ſtärkern Debit ſeiner Producte, welche aber ſchon ſuo, quodvis loco zur Nutzung angeſchlagen ſeyn müſſen, beſtedert ſiehet.

§

§. 116. Sei

Tit. XXI.

Tit. XXII.
Bienen Nutzung.

Tit. XXIII.

Seidenwürmer u. Maulbeer-Plantagen.

Tit. XXIV.

Kohlenwerke.

Tit. XXV.

Stein- und Mar-

mor-Brüche u. d.

Tit. XXVI.

Metalle und Mineralien.

Tit. XXVII.

Brett- und Schneide-
Mühlen, Oehl- und Walk-
Mühlen.

Tit. XXVIII.

Fabriquen.

§. 116.

Selten hier und da noch andere Nützens- Rubriquen vorkommen, wo zu in diesem Schemate die Veranschlagungs- Sätze nicht aufgeführt sind; so wird den Systematibus das Erforderliche solcherhalb festzusetzen überlassen.

§. 117.

Von dem auf vorstehende Weise eruirten Ertrag eines Guts sind sodann die zur Vorstellung der Wirthschaft erforderliche Ausgaben auch alle andere auf dem Gut etwa lastende Onera und davon zu entrichtende Pachtanda zu decouriren: Dergleichen sind:

- 1) Die Steuern, mit dem Quitungs- Groschen.
- 2) Stein- und Sied- Sals und zwar auch dasjenige, so den Schaafen ge- reicht wird.
- 3) Lieferungen, dessen etwa dieselben nach Proportion der angenommenen Anschlags- Preise gegen die Bonifications- Preise einen baaren Zuschuß erfordern mochten.
- 4) Grasfingen, wo dieselben bezahlt zu werden pflegen.
- 5) An baarem Geld und ad pias causas zu entrichtende Abgaben, welche in baarem Geld bestehen, inmaßen der Decem und andere Natural- Pachtanda bereits alio loco decourirt seyn müssen.

§. 118.

- 6) Gehülde- Lohn, nach dem Befund. Hierben müssen aber Detaxatores beurtheilen, ob auch in caso Specifico das zur evidenten Verrichtung einer Wirthschaft erforderliche Gesinde in hinlänglicher Anzahl gehalten werde, um allenfalls Lohn und Beschützung für das abgängige Gesinde inter deducenda in Anrechnung zu bringen. Sollte sich insbesondre befinden, daß der gegenwärtige Besizer eines Guts die Anzahl seines Gesindes gegen dasjenige, so ehemals gehalten werden ist, merklich vermindert habe; so müssen Commissarii zuvörderst den Grund zu dergleichen vorgenommenen Veränderungen näher zu recherchiren sich anlegen seyn lassen, und dasjenige, was den Regeln einer vernünftigen Wirthschaft gemäß ist, annehmen.

§. 119.

- 7) Salaria der Wirthschafts- Bedienten: Und zwar muß, wenn auf einem Gut alle erforderliche Wirthschafts- Bedienten vorhanden sind, der wirthliche Befund sowohl hier quoad salaria, als auch oben in Ansehung der Deputate, angenommen werden. In so fern aber insbesondere kein Amtmann oder Verwalter vorgestanden werden sollte, sondern der Eigenthümer die Direction der Wirthschaft auf seinem Gut selber führt; so wird bey einem Gut im Werth von $\frac{10}{m}$ bis $\frac{20}{m}$ Rthl. 3 pro Mille

$\frac{30}{m}$	$\frac{40}{m}$	$\frac{50}{m}$	$\frac{60}{m}$	$\frac{70}{m}$	$\frac{80}{m}$	$\frac{90}{m}$
$\frac{1}{m}$	$\frac{1}{m}$	$\frac{1}{m}$	$\frac{1}{m}$	$\frac{1}{m}$	$\frac{1}{m}$	$\frac{1}{m}$
$\frac{1}{m}$	$\frac{1}{m}$	$\frac{1}{m}$	$\frac{1}{m}$	$\frac{1}{m}$	$\frac{1}{m}$	$\frac{1}{m}$
$\frac{1}{m}$	$\frac{1}{m}$	$\frac{1}{m}$	$\frac{1}{m}$	$\frac{1}{m}$	$\frac{1}{m}$	$\frac{1}{m}$

für Unterhaltung eines Verwalters mit Salarien und Deputaten in Abzug gebracht. Auf noch höhere Güter, Preise alhier Rücksicht zu nehmen, scheint unnothwendig zu seyn, weil es wohl schwerlich oder gar niemals vorkommen dürfte, daß auf Gütern von noch größerer Betrachtlichkeit nicht auch wirthlich ein Amtmann und die noch überdem erforderliche Wirthschafts- Bedienten gehalten werden solten. Uebrigens muß zwar der Abzug für einen Amtmann oder Verwalter, wo keiner gehalten wird, zum allernöthigsten nach obigen Bestimmungen- Sätzen erfolgen: Sollte aber, bewandten Umständen nach, diese Ausmessung hier und da für alzu niedrig gehalten werden; so steht den Systematibus und Fürstenthums- Collegis es frey, nach Beschaffenheit solcher Umstände, respective allgemein für sich, oder doch in casibus specificis, auch noch ein höheres diesfälliges Deducendum festzusetzen.

§. 120.

- 8) Roboth-Lohn, nach dem Befund. Jedoch iſt hierunter nicht allein dasjenige, ſo den eigenen Unterthanen gereicht, ſondern auch alles andre Lohn zu verſtehen, welches regulariter und nach Ausweis ſtedtlicher Rechnungen an Fremde in der Wiſchſchaft zu Huſſe zu nehmende Arbeiter bezahlt werden muß.

§. 121.

- 9) Wiſchſchafts-Nothdurften und Handwerks-Lohn, als: Schmiedelohn und Eilen, Wagenschmied und Eder, Bezahlung für Rädermacher, Sattler, Riemer, Seiler, auch Hütner, Glaſer, und Schleiſſer-Arbeit, Feuermauer-Kehrer-Lohn u. d. gl.

Alle dieſe und andre ad hanc rubricam gehörige Ausgaben werden regulariter nach dem Durchſchnitt aus jährigen Rechnungen eruiert: In Ermahnung der letzteren aber wird für die bloſſe Acker-Wiſchſchafts-Nothdurften im eigentlichen Verſtande auf einen jeztlichen Malter Ausfaat in allen Feldern, nach Unterſchied des Bodens, auch den habendem über einmangendem Material, ferner nach Waasgabe ſubſtitirender und für das Dominium entweder vortheilhafter oder läſtiger Contracte mit Schmieden und andern Handwerkern, imgleichen bei dienſtbaren oder nicht dienſtbaren Bauern 1 Nithl. 10 ſol., 1 Nithl. 20 ſol., 2 Nithl., 2 Nithl. 15 ſol. bis 3 Nithl., die Bezahlung für Hütner, Glaſer, und andere zur Acker-Wiſchſchaft nicht gehörige Arbeiten aber demohngeachtet noch beſonders, in Ausgabe geſetzt.

§. 122.

- 10) Wenn der Heu-Zuwachs zur Unterhaltung des ad taxam genommenen Vieh-ſtands, oder das Holz zur Wiſchſchafts-Nothdurft nicht hinreichend, der Abgang des einen, ſo wie des andern, nach denen in der Gegend des Orts gewöhnlichen Preiſen.
- 11) Wenn dem *Plantaw* etwas gewiſſes ausgeſetzt iſt, das ausgeſetzte Quantum.

§. 123.

- 12) An Orten, woſelbſt die zur Wiſchſchaft erforderliche Pferde nicht gezogen werden, das rote Bekande-Werd mit einem Anſchlags-Preiſe von 15 bis 30 Nithl. als jährlicher Abgang; deſſelichen
- 13) wo keine Ochſen gezogen werden, der rote Zug-Ochſe mit der Hälfte des durch die *Cruiſ*-*Detaxationis*-*Principia* feſtgeſetzten Anſchlags-Preiſes, ebenfallſ als jährlicher Abgang.

§. 124.

- 14) Bei Beſtimmung der Bau- und Reparatur-Koſten wird folgendermaßen verfahren:

Die *Taxatores* müſſen zuſörderſt ſämmtliche Wiſchſchafts-Gebäude genau unterſuchen, und in ſo fern etwas daran zu bauen, oder zu repariren iſt, einen dieſſeligen ſchönen Anſchlag durch *artis peritos* anfertigen laſſen. Das ſolchergeſtalt herausgebrachte Quantum wird von dem Capital der Taxe abgezogen.

Alsdann werden ſämmtliche Wiſchſchafts-Gebäude, welche nach dem bei Feuer-Schäden gewöhnlichen *Principiis* dieſen Namen führen, der Länge nach vermeſſen, und für eine jeztliche Elle bei ſteinernen Gebäuden 9 Denare, bei hölzernen aber 12 Denare an jährlichen Reparatur-Koſten anrechnet, welchen Edgen auch noch 6 Denare pro Elle beyzutreten, wenn das Gebäude, es ſey ſonſten maſſiv oder nicht, mit Schindeln gedeckt iſt.

§. 125.

- Ratione der Mühlen-Ufer, Webe- und Brücken-Bau, Unterhaltung von Dämmen u. d. gl. muß unterſucht werden, ob und in wie fern das Dominium dazu concurrirt oder nicht: da alsdann nach Beſchaffenheit

des Wassers und der übrigen Umstände, zu welchen letzteren insbesondere auch die nach einem verschiedenen Verhältniß wahrscheinliche längere oder kürzere Dauer der oberhalb oder unterhalb des Wassers vorkommenden Baue gehört, festzusetzen ist, wie viel jährlich darauf gerechnet werden soll.

Bei Verfertigung der Kosten-Anschläge zur Vollführung von Wasser-Bauten aller Art, so wie auch von nöthigen Reparaturen an Wirtschaft's Gebäuden ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob das dazu erforderliche Holz dem Detaxando in hiesländischer sowohl Qualität, als Quantität zuwachse, oder ob solches anderswärts her erkaufet werden müsse: Ersteren Falls darf dasselbe nur als Klaftern-Holz, letztern Falls hingegen muß solches als Bau-Holz, und zwar nach den in der Gegend des Orts obwaltenden Preisen angeschlagen, und in Abzug gebracht werden.

§. 126.

15) Endlich werden ad extraordinaria bey einem jeden Gut 3 pro Mille von dem Pretio taxato decourtirt.

§. 127.

Die deductis hinc oneribus verbleibende reine Nutzung wird mit 5 pro Cent zu Capital gerechnet.

§. 128.

Diesem Capital der Taxe tritt noch das Wohnhaus bey.

In so fern solches gut und logeable ist, wird dafür angefest:

Bey einem Gut im Werth zu		10	Rthlr.	—	—	100	Rthlr.
von	$\frac{1}{2}$	in	§	bis	$\frac{1}{2}$	in	Rthlr.
	$\frac{1}{2}$	in	§		$\frac{1}{2}$	in	1000 §
	$\frac{1}{2}$	in	§		$\frac{1}{2}$	in	1000 §
	$\frac{2}{2}$	in	§		$\frac{2}{2}$	in	2000 §
	$\frac{2}{2}$	in	§		$\frac{4}{2}$	in	2000 §
	$\frac{4}{2}$	in	§		$\frac{4}{2}$	in	2800 §
	$\frac{4}{2}$	in	§		$\frac{10}{2}$	in	3000 §
	$\frac{10}{2}$	in	§		$\frac{10}{2}$	in	3000 §
	$\frac{100}{2}$	in	§	und darüber			4000 §

§. 129.

Wenn aber das auf einem Gut vorhandene herrschaftliche Wohnhaus in schlechtem Zustand, und nicht einmal logeable angetroffen wird; so sind auch, wenn für dasselbe nach vorstehenden Principiis dem Capital der Taxe etwas berechneter werden soll, die erforderlichen Reparatur-Kosten von dem Capital der Taxe hinweg abzugeben.

Ist endlich ein solches Haus zwar noch wohnbar, doch aber von so geringem Werth, daß der letzte mit dem nach diesen Principiis dem Capital der Taxe beuzufügenden Werth in gar keine Vergleichung kommt; so müssen Taxatoren dasselbe per artis peritos in ordentliche Natural-Absehung nehmen lassen.

Sollten übrigens ganze Creiser, oder auch Systemata, unanmi consensus der dazu gebührenden Stände, niedrigere Veranschlagungs-Edicte der Wohnhäuser für sich annehmen und festsetzen wollen; so hat es auch in so fern dabey sein Verwenden.

§. 130.

Wenn auf einem Gut mehrere Verwerker vorhanden sind, deren jedes ein besonderes Wohnhaus hat: imgleichen wenn sich mehrere Wohnhäuser auf gewissen zu einer Herrschaft vereinigten und inseparablen Gütern befinden; so wird regulariter nur eines derselben angeschlagen. Vermoget aber der Besizer nachzuweisen, daß er eines, oder das andre seiner mehreren Wohnhäuser beständig vermietzen und nutzen könne; so wird der diesfällige Mietzung's-

ſtungs-Zins unter der Rubrique von fixirten Geſällen mit angeſchlagen: da-
gegen aber werden auch die Reparatur-Koſten auf eben die Art, wie bey den
Wirthſchafts-Gebäuden geſchehen wird, decourirt.

§. 131

Von dem Capital der Taxe gehen ab:

- 1) Die oben ſub Num. 14, §§ 124 & 125, aufgeführte zum Rétabliſſement
der Wirthſchafts-Gebäude erforderliche Koſten.
- 2) Alle und jede Defecte am wirthſchaftlich erforderlichen Inventario, wo-
che gerechnet werden:

eine nußbare Kuh zu	"	"	5, 7, 8 bis 10 Rthlr.
ein Pferd	"	"	10, 20 " 30 "
ein Zug-Ochſe	"	"	8, 10 " 12 "
ein Schaaf	"	"	20 ſgl. " 1 "
oder nach dem Saß, wie ſich die Schäfer in jeglicher Gegend mit ihrem Zehnthheil einzukaufen pfle- gen.			
ein Schwein zu	"	"	4 " 6 "
ein vollſtändiger Waagen, nach Unter- ſchied der Gegend, ob er beſchla- gen angenommen iſt oder nicht	"	"	12 " 36 "
ein Pflug	"	"	2 " 2 1/2 "

Die abgänſige Vieh- Corpora können auch nach den Sätzen der Vieh-As-
ſecuranz angenommen werden.

§. 132.

Alle andere ermanende Nothdurften ſind a Taxatoribus beſonders zu
ſpecificiren, und nach Beſchaffenheit der Umſtände und der Gegend zu ver-
anſchlagen.

Hierbey iſt aber anzumerken, daß, wenn gewiſſe Nutzungs Rubriquen,
welche ſchon von langen Zeiten daher auf einem Gut exercirt worden ſind,
blos zur Zeit der Detaxation durch höhere Gewalt, oder durch außerordent-
liche Unglücksfälle, ſich in ihrem Ertrag heruntergeſetzt befinden, in Zuſetzung
dieser Rubriquen zwar die ſonſtigen Ertrags-Quanta deſelben zum Anſchlag
gebracht, und die erforderlichen Rétabilirungs-Koſten vom Capital der Taxe
abgezogen werden können: jedernoch darf dieſe Conceſſion niemals auf aller-
erſt projectirte Meliorationen extendirt, auch muß ſelbſt in dem zuerſt ange-
führten Fall dem Poſteſſori detaxato ein beſtimmter Terminus von dem Für-
ſtenthums-Collegio präſigirt werden, binnen welchem dergleichen Rubriquen
in ihrem vormaligen Ertrags-Stand wiederum hergeſtellt ſeyn müſſen, wobei
dann der zur Detaxation ſchuldig gewene Landes-Älteste des Cretes wor-
innen das Gut belegen iſt, nach Ablauf des Termin præfixi die Wirthſchaft
zu revidiren, und dem Fürſtenthums-Collegio Bericht ad acta zu erſtatten
hat, ob das erforderliche Rétabliſſement gehörig bewerkſtelligt worden ſey,
oder nicht.

§. 133.

Zuletzt findet man noch nöthig, nachfolgende allgemeine Anmerkungen
zum Gebrauch der Detaxations-Commiſſariorum alhier mitzutheilen:

- I. Es verſteht ſich von ſelbſten, daß über den ganzen Actum detaxationis
ein umſtändliches Protocollo geführt, und darinnen von Rubrique zu Ru-
brique angeſetzt werden müſſe, wie man überall zu Werke gegangen
ſey, und was für Hülfsmittel zur Erhellung der zum Anſchlag genom-
menen Nutzungen oder Ausgaben man angewendet, ingleichem was für
Beweis-Mittel der Richtigkeit deſelben man vorgefunden habe.

§. 134.

- II. In ſpecie iſt ein jeder Beſitzer ſchuldig, den Commiſſarius die Wirth-
ſchafts-Rechnungen zu ediren: wenn er aber dergleichen zu haben in Ab-
rede

Rechnungen für eine nicht zulängliche Anzahl von Jahren, vorhanden ſind, das allunde eruire Ertrags- oder Ausgabe Quantum auch für mehrere Jahre merklich reſpective höher oder niedriger conſtit, als das nach Verſtand dieſes Spoh anzunehmende reſpective niedrigſte oder höchſte Quantum: ſo müſſen Commiſſarii in bezüglichen Fällen die Umſtände dieſer Art in ihrem Detaxations-Protocolle ſpecificire mit anführen, dem Fürſtenbunds-Collegio aber anheim ſeyn, ob in Rückſicht auf ſolche Umſtände ein anderes, als das von ihnen zum Anſchlag gebrachte Quantum paſſiren könne und ſolle.

§. 137.

- V. Commiſſarii detaxationis müſſen aber auch auf der andern Seite nicht ſchlechterdings auf die Wirthſchafts-Rechnungen ſich verlaſſen, vielmehr ſelche genou und ſorgfältig mit anderen Erweis-Mitteln gegen einander halten, von dem Hofe-Gesinde, den Untertanen im Dorf, auch erſterlichen Falls von den Nachbarn, Erkundigungen einzuziehen ſuchen, die Ocular-Inspection und ein darnach zu determinirendes vernünftiges Arbitrium zu Huſſe nehmen, auch auf irgend einen ſich nur äußerlichen Veracht die endliche Beſtätigung der Richtigkeit der vorgelagten Rechnungen von dem Beſizer fordern.

§. 138.

- VI. Einem jeden wird zwar nachgeſehen, zur Erſparung der Zeit, und um den Commiſſariis die Mühe und Arbeiten zu erleichtern, eine Specifica tion ſämmtlicher auf ſeinem Gut vorkommenden Nutzuns- und Ausgabe-Rubriquen nach Anleitung des gegenwärtigen Schematis, mit Anzeige der zur Beſtätigung einer jeglichen Rubrique vorhandenen Erweis-Mittel, im Voraus zu verfertigen, und den Commiſſariis einzuhändigen: jedoch müſſen dabei durchaus und ſchlechterdings keine Ertrags- noch Ausgabe-Quanta ausgeworfen werden.

§. 139.

- VII. Commiſſarii ſollen, um allen Privat-Contentationibus und Weiterungen auszuweichen, dem Detaxando die aufgenommene Taxe nicht vorzeigen, ſon auch den Ausſchluß weder der ganzen Taxe, noch dieſer oder jener Rubrique auf irgend eine Art bekannt werden laſſen, ſondern erſt unmittelbar an den Fürſtenbunds-Directorem einſenden, der Extrahent aber kann allererſt, nachdem die Taxe von dem Fürſtenbunds-Collegio revidirt und rectificirt worden iſt, um einen Extract aus ſelbigem ſich melden. Dieſer Extract wird ratione formalis dergeſtalt ertheilt, daß darinnen alle und jede auf dem detaxirten Gut vorkommende Rubriquen, nach der in dieſen Principis beobachteten Ordnung verſeſen, hintereinander aufgeführt werden, und dabei nicht bloß der angenommenen Haupt-Auſtrag einer jeglichen Rubrique, ſondern das Taxatam ſelbſt nach ſeinem Quali & Quanto ſpecialiter benamnt, daraus zu erſehen iſt.

§. 140.

- VIII. Endlich muß Detaxandus die Commiſſarien durch ſeine Gegenwart auf keine Weiſe beirren, ſondern abwarten, was dieſe für Nachrichten und Auskunft von ihm fordern werden. Sollte auch das Gut eine oder die andre beſondere Nutzuns-Rubrique haben, von welcher nicht zu vermuthen wäre: daß Commiſſarii von ſelbſten darauf gerathen müßten; ſo muß der Detaxandus ihnen ſchriftliche Anzeige davon machen, und die Media, den Ertrag einer dergleichen Rubrique zu beſtimmen, ihnen zugleich an die Hand geben.

Breslau den 20ſten Februarii 1775.

von **Sarmer**,
als Königlichlicher Commiſſarius.

Director u. Deputati der Schweid-
nitz - Jauerischen Fürstenthums-
Landschaft.

H. S. von Czetzky.
P. F. von Drestk.
S. Freyherr von Nischhofen.

Director u. Deputati der Glogau-Saganischen Fürstenthums-
Landschaft.

M. A. Freyherr von Dyhern.
J. D. W. von Nischhofen.
M. A. von Stengsch.
H. F. von Haugwitz.

Director und Deputati der Ober-
Schlesischen Landschaft.

C. J. von Schimonsty.
E. G. Graf Henkel von Donners-
mark.
L. F. von Ziemiecky.
S. von Kehler.

Directores und Deputati der Bres-
lau-Briegischen Fürstenthums-
Landschaft.

F. A. M. Freyherr von Nidel und
Löwentern.
F. von Strachwitz.
C. G. Kracker von Schwarzenfeld.

Director und Deputati der Liegnitz-
Wohlauschen Fürstenthums-
Landschaft.

C. G. F. von Lieres und Willkau.
W. C. G. Graf zu Dohna.
H. H. von Urub.

Director generalis der Bisthums-
Landschaft und Deputatus eben die-
ser Landschaft niedern Creises.

E. von Strachwitz.
J. Freyherr von Stillfried.

Director und Deputatus der Neis-
Grottkauschen Fürstenthums-
Landschaft.

J. C. von Frobel.
P. von Maubeuge.

Director und Deputati der Oels-
Militzischen Fürstenthums-
Landschaft.

C. L. W. von Kordwitz.
E. Freyherr von Dyhern.
S. W. von Kopschenbahr.

Director und Deputati der Mün-
sterberg - Glashchen Fürsten-
thums-Landschaft.

H. L. Freyherr von Seherr-Thoss.
J. von Bachstein.
C. S. von Goldfuß.



Director und Deputatus der Meiß-
Grottkauschen Fürstenthums-



REVIDIRTE
GENERAL-
DETAXATION^s
PRINCIPIA
der
Schlesischen Landschaften.

